

Persönlichkeitsrechte und Verdachtsberichterstattung

Vortrag vor der Stiftervereinigung der Presse

Berlin, den 25.09.2012

1. Die Verdachtsberichterstattung

- Mediale Berichterstattung über bestimmten Verdacht tatsächlicher Art gegen eine oder mehrere Personen; meist im Zusammenhang mit Straftaten
- Es besteht **generelles öffentliches Interesse** über gerichtliche Verfahren (insb. Strafgerichtsverfahren)
- Berichterstattungsfreiheit = Ausfluss der verfassungsrechtlichen **Kommunikationsfreiheiten** (Art. 5 GG, auf europäischer Ebene: Art. 10 EMRK)

1. Die Verdachtsberichterstattung

- Werden bei der Verdachtsberichterstattung Namen der Betroffenen offen gelegt und/oder Fotos der Betroffenen veröffentlicht oder die Betroffenen zumindest identifizierbar gemacht, ist deren verfassungsrechtlich geschütztes **Persönlichkeitsrecht** betroffen.
- Die Verdachtsberichterstattung bewegt sich also im Spannungsfeld widerstreitender Rechte, die grundrechtlich garantiert sind.
- Da kein der widerstreitenden Rechtspositionen per se Vorrang beanspruchen kann, ist in jedem Fall eine Abwägung erforderlich.

2. Entgegenstehende Rechtspositionen

- Der Medienfreiheit entgegenstehende Rechtspositionen des/der Betroffenen: Allgemeines Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (europäisch: Art. 8 Abs. 1 EMRK):
 - Recht auf Schutz vor Indiskretion
 - Recht auf Anonymität
 - Achtung und Schutz der persönlichen Ehre
 - Recht auf Nicht-Entsozialisierung

3. Abwägungserfordernis

- Die Rechtsprechung hat zur Auflösung dieser Kollisionsproblematik sowohl allgemeine als auch konkrete Abwägungskriterien aufgestellt
- **Allgemeine Abwägungskriterien** eröffnen überhaupt die Zulässigkeit zur Verdachtsberichterstattung, stellen also grundsätzlich Anforderungen an diese Art der Berichterstattung auf
- **Konkrete Abwägungskriterien** helfen bei der erforderlichen Einzelfallabwägung zwischen dem Berichterstattungsinteresse und dem Persönlichkeitsrecht

3. Abwägungserfordernis

- Für die Gewichtung der konkreten Abwägungsaspekte ist noch zwischen
- der **Wortberichterstattung** und
- der – wegen des intensiveren Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht – der **Bild-/Filmberichterstattung** zu unterscheiden
- Bei der Bild-/Filmberichterstattung sind tendenziell strengere Zulässigkeitskriterien für eine identifizierende Berichterstattung erforderlich

3. Allgemeine Abwägungskriterien

Identifizierende Wortberichterstattung

⇒ BGH „*Korruptionsverdacht*“:

- **Mindestbestand** an Beweistatsachen
- **Keine Vorverurteilung** des Betroffenen
- **Stellungnahme** des Betroffenen
- Vorgang von **gravierendem Gewicht**

Identifizierende Bild- und Filmberichterstattung

⇒ Intensiverer Eingriff in Recht am eigenen Bild; §§ 22 ff. KUG als spezialgesetzliche Ausprägung des APR:

- **erkennbares Bildnis**
- **Veröffentlichung ohne Einwilligung, wenn „Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG),**
- Im Rahmen des „*abgestuftes Schutzkonzept*“) **Interessenabwägung**

4. Konkrete Abwägungskriterien (I)

<u>Konkretes Kriterium</u>	<u>Eher zulässig</u>	<u>Eher unzulässig</u>
Art der Straftat	schwer	weniger schwer
Öff. Interesse an Person	hoch	niedrig
Leitbild-/Vorbildfunktion der Person	vorhanden	nicht vorhanden
Vorverhalten der Person	vorhanden/erfolgt	nicht vorhanden/erfolgt
Vorherige Berichterstattung	vorhanden	nicht vorhanden
Intensität d. Tatverdachts	hoch	gering

4. Konkrete Abwägungskriterien (II)

<u>Konkretes Kriterium</u>	<u>Eher zulässig</u>	<u>Eher unzulässig</u>
Verfahrensstand	Anklageerhebung, Urteil	Einleitung Ermittlungsverfahren
Eingriff in Persönlichkeitssphäre	Sozialsphäre	Intimsphäre
Drohende Stigmatisierung, Gefährdung Resozialisierung	nicht vorhanden	vorhanden

4. Konkrete Abwägungskriterien (III)

<u>Konkretes Kriterium</u>	<u>Eher zulässig</u>	<u>Eher unzulässig</u>
Art der Berichterstattung	ausgewogen	nicht ausgewogen
Kinder und Jugendliche	nicht betroffen	Betroffen
Opfer, Angehörige	nicht betroffen	betroffen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

RA Georg Wallraf

SKW Schwarz
Rechtsanwälte
Wittelsbacherplatz 1
80333 München
Tel.: 089/ 286 40 - 130
Fax: 089/ 280 94 32
E-Mail: g.wallraf@skwschwarz.de